

VG München

Urteil vom 10.7.2007

Tenor

I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Fall der Klägerin zu 2) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak besteht. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... 2006 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin zu 1) ist 1960 in ... geboren; die Klägerin zu 2) ist ihre 2002 in ... geborene Tochter. Die Klägerinnen sind irakische Staatsangehörige sunnitischer Religions- und kurdischer Volkszugehörigkeit.

Sie reisten nach Angaben der Klägerin zu 1) am 10. Juni 2005 auf einem Lkw aus der Türkei in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 16. Juni 2005 Asylanträge.

Bei ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) am ... Juni 2005 führte die Klägerin zu 1) im wesentlichen aus, sie und ihre Tochter hätten im Irak niemanden mehr; ihr früherer Ehemann wie auch der Vater der Klägerin zu 2) seien verstorben. Sie wolle bei ihrem in Deutschland lebenden Sohn bleiben. Im Irak sei die Situation sehr unsicher, sie befürchte, dass ihr Kind entführt werden könnte.

Mit Bescheid vom ... 2006, der am ... 2006 mit Postzustellungsurkunde zugestellt wurde, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die Klägerinnen wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in den

Irak oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Klägerinnen einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Am 20. September 2006 erhob die Klägerin zu 1) auch namens der Klägerin zu 2) zur Niederschrift der Rechtsantragstelle des Gerichts Klage mit den Anträgen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... 2006 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen; hilfsweise: festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Zur Begründung wurde auf den Vortrag beim Bundesamt verwiesen.

Im Verlauf des Verfahrens wurden mehrere ärztliche Gutachten und weitere medizinische Unterlagen vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass die Klägerin zu 2) an einer schweren Hörbehinderung, die durch ein Cochlea-Implantat behandelt wurde, sowie an damit bedingten Entwicklungsverzögerungen leidet. Auf die umfangreichen Unterlagen wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 24. April 2006 ist der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen worden.

Mit Beschluss vom ... 2006 wurde das Ruhen des Verfahrens angeordnet; mit Schreiben vom ... 2007 beantragte das Bundesamt die Fortsetzung des Verfahrens.

Zur mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2007 sind nur die Klägerinnen erschienen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2007 entschieden werden, obwohl nur die Klägerinnen erschienen sind. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheins der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nur im Hilfsantrag teilweise begründet; der Hauptantrag sowie der Hilfsantrag im Übrigen sind unbegründet.

1. Die Klägerinnen haben keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG; insoweit ist der angefochtene Bescheid des Bundesamts rechtmäßig und verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

§ 60 Abs. 1 AufenthG knüpft inhaltlich an seine Vorgängerregelung, den § 51 Abs. 1 AuslG an und entspricht diesem inhaltlich weitgehend (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Zuwanderungsgesetzes, BT-Ds 15/420 S. 91). Dem entsprechend können die von Rechtsprechung und Literatur zu § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten Rechtsgrundsätze im Wesentlichen auf § 60 Abs. 1 AufenthG übertragen werden.

Folglich ist davon auszugehen, dass sich die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG mit denen der Anerkennung einer Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und des politischen Charakters der Verfolgung decken (vgl. BVerwG v. 13.08.1990, NVwZ-RR 1991, 215 zum entsprechenden § 14 AuslG 1965). § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt allerdings insofern weitergehenden Schutz als das Grundrecht (vgl. § 28 AsylVfG), als auch selbst geschaffene subjektive Nachfluchtgründe Abschiebungsschutz begründen können (BVerfG v. 26.05.1993, BayV-Bl. 1993, 623 f. zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asylantrag wird nicht vorausgesetzt. Auch schließen § 26a Abs. 1 Satz 1 und §§ 27, 29 AsylVfG nicht aus, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, soweit die Abschiebung in den Verfolgerstaat angedroht wurde (vgl. Henkel, NJW 1993, 2705).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur i.S.v. Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG v. 10.07.1989, NVwZ 1990, 151 f; BVerwG v. 29.11.1987, BVerwGE 55, 82 [83]; BVerwG v. 24.3.1998, Az.: 9 B 995/97 m. w. N., jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Insofern kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann aus,

wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG v. 20.05.1992, NVwZ 1992, 1081; BVerwG v. 18.02.1986, BVerwGE 74, 41 [47], jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ob eine erhebliche politische Verfolgung vorliegt, ob also die Verfolgung wegen eines Merkmals i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen (BVerfG v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 [334 f.]).

Der Schutz durch § 60 Abs. 1 AufenthG für politisch Verfolgte ist ein Individualrecht. Wurde der Ausländer in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt, kann ihm die Asylanerkennung nur dann versagt werden, wenn bei einer Rückkehr die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (sog. herabgesetzter Prognosemaßstab; BVerfG v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341 [360]; BVerwG v. 24.3.1998, 9 B 995/97 m. w. N.). Der Vorverfolgung bzw. der bestehenden Verfolgung ist die unmittelbar drohende Verfolgung gleichwertig (BVerfG v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 [345]). Letztere führt dann zur Asylgewährung, wenn sich eine Gefährdung bereits so verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt rechnen muss (BVerwG v. 09.04.1991, NVwZ 1992, 270). Eine solche Gefahr kann sich aus den individuellen Lebensumständen des Schutzsuchenden ergeben; sie kann aber auch aus den Schicksalen anderer abzuleiten sein, die sich in vergleichbaren, für die Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Situationen befanden und deswegen politische Verfolgung erlitten, so dass die bisherige Verschonung des Asylbewerbers von ausgrenzenden Rechtsgutverletzungen als eher zufällig anzusehen ist (BVerfG v. 23.1.1991, BVerfGE 83, 216 [231]).

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann - anders als im Rahmen von Art. 16a Abs. 1 GG, wo grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt wird - gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Werden diese Grundsätze angewendet, so ergibt sich vorliegend, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Weder beim Bundesamt noch vor Gericht hat die Klägerseite zureichende Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung vorgetragen. Weder die bekanntermaßen unsichere Lage im Irak noch die Gefahr von Entführungen bedeuten eine politische Verfolgung in diesem Sinn.

2. Der Hilfsantrag ist hinsichtlich der Klägerin zu 2) teilweise begründet, im Übrigen ist er unbegründet.

a) Der Hilfsantrag ist im Falle beider Klägerinnen unbegründet, soweit er sich auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG richtet.

Die Tatbestände der § 60 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 AufenthG liegen ersichtlich nicht vor.

Auch ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht nicht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft haben die Klägerinnen im Irak bei einer eventuellen Abschiebung dorthin keine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK zu befürchten. Unmenschliche Behandlungen im Sinne dieser Vorschrift setzen nach ständiger Rechtsprechung Misshandlungen durch staatliche Organe voraus. Ausnahmsweise können auch Misshandlungen durch Dritte eine solche Behandlung darstellen, sofern sie dem Staat zugerechnet werden können, weil er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Dem Staat können ferner solche Organisationen gleichstehen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben, selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet die effektive Staatsgewalt haben (BVerwG vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 331 = NVwZ 1996, 476 = DVBl 1996, 612; BVerwG vom 15.4.1997, BVerwGE 104, 265 = NVwZ 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384 = InfAuslR 1997, 341; ferner BayVGh vom 30.5.2005, Az. 23 B 05.30151, mit weiteren Nachweisen).

Die Klägerinnen haben Verfolgung durch den irakischen Staat oder ihm zuzurechnende Dritte oder ihm gleichstehende Organisationen nicht zu befürchten

b) Im Fall der Klägerin zu 1) liegt auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

Da § 60 Abs. 7 AufenthG wortgleich zu § 53 Abs. 6 AuslG ist, gelten die im Rahmen letzterer Norm entwickelten Rechtsgrundsätze einschränkungslos auch für das seit 1. Januar 2005 geltende Recht.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hindert die Abschiebung nicht, da diese Regelung von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verdrängt wird (vgl. zum Verhältnis von § 53 Abs. 6 Satz 1 zu Satz 2 AuslG etwa BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 [327]; BVerwG v. 17.12.1996, NVwZ-RR 1997, 740; BVerwG v. 29.11.1997, NVwZ 1998, 524 = DVBl. 1998, 284; BayVGh v. 9.11.2004, Az.: 15 ZB 04.30650).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege bereits mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az.: Nr. IA2-2084.20-13) zur „ausländerrechtlichen Behandlung irakischer Staatsangehöriger“ und vom 30. April 2004 (Az.: Nr. IA2-2084.20-13) verfügt, dass irakische Staatsangehörige, nicht abgeschoben werden und eine (auf sechs Monate befristete) Duldung erhalten bzw. dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate zu verlängern sind. Diese Erlasslage gilt weiterhin (BayVGh v. 11.1.2007, Az. 13a ZB 06.30907; BayVGh v. 12.2.2007, Az. 23 b 06.31043). Das Gericht geht unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung des BayVGh (vgl. z. B. BayVGh v. 5.7.2004, Az.: 23 B 04.30174; BayVGh v. 9.9.2004, Az.: 15 ZB 04.30699; BayVGh v. 7.10.2004, Az.: 13a ZB 04.30844; BayVGh v. 14.10.2004, Az.: 13a ZB 04.30842; ebenso für die Erlasslage in Baden-Württemberg: VGh Mannheim v. 16.9.2004, Az.: A 2 S 471/02) weiterhin davon aus, dass diese Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern jedenfalls den gleichen Schutz wie Anordnungen im Sinne von § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewähren, weil hierdurch eine

Erlasslage geschaffen worden ist, die dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt (so auch BayVGh v. 12.2.2007, Az. 23 B 06.31.043).

Folglich bedarf die Klägerin zu 1) keines zusätzlichen Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1420 = DVBI 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Die Klägerin zu 1) ist deswegen auch nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihr infolge der genannten Rundschreiben zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen und ihr eine Abschiebung in den Irak drohen, so könnte sie unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1420 = DVBI 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48).

Damit bleibt für eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf allgemeine Gefahren kein Raum mehr.

Solche allgemeinen Gefahren sind nach Ansicht des Gerichts unter Zugrundelegung der ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel und aufgrund der derzeitigen Situation im Irak die Gefahr, Opfer von terroristischen Anschlägen oder Übergriffen (wie z. B. Entführungen, Erpressungen etc.) zu werden, die Gefahren durch die desolote Versorgungslage sowie die Gefahr, Opfer der sog. „Blutrache“ oder eines „Ehremordes“ zu werden (ebenso unter Bestätigung von VG München v. 29.7.2004, Az.: M 27 K 03.52229; BayVGh v. 11.11.2004, Az.: 13a ZB 04.30845). Gleiches gilt für die häufig behauptete Gefahr, sonstigen Racheakten oder vergleichbaren Gewaltakten ausgesetzt zu sein. Nach den Feststellungen des Gerichts in vielen gleich oder ähnlich gelagerten Fällen tragen eine Vielzahl irakischer Staatsangehöriger vor, aufgrund früherer Vorfälle im Heimatland im Fall einer Rückkehr Racheakten ausgesetzt zu sein.

Unter diese allgemeinen Gefahren fallen auch die latenten und immer wieder aufflammenden Feindseligkeiten und Übergriffe bis hin zu Mordaktionen zwischen sunnitischen und schiitischen Bevölkerungsgruppen insbesondere in bestimmten Stadtvierteln von Bagdad, aber auch im sonstigen Zentralirak.

Sonstige konkrete individuelle Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die nicht von den Anordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erfasst werden, vermag das Gericht nicht zu erkennen und sind auch nicht vorgetragen worden.

Auch aus der Qualifikationsrichtlinie kann die Klägerin zu 1) keinen Anspruch auf „subsidiären Schutz“ herleiten.

Gemäß Art. 15 Buchst. c) der Richtlinie ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer ernsthaften individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Für den Betroffenen muss also eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein, eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein. Nach dem Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie stellen Gefahren, denen

die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie zu beurteilen wäre; solche Gefahren sind bei Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (vgl. auch die Hinweise des Bundesministeriums der Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006). Mithin ergibt sich für die Klägerin zu 1) mangels konkreter individueller Bedrohung und im Hinblick auf die aus den eingeführten Erkenntnisquellen resultierende allgemeine Situation im Irak über den oben festgestellten Abschiebungsschutz aufgrund der geltenden Erlasslage im Sinne des § 60a AufenthG hinaus kein Anspruch auf Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus nach der Qualifikationsrichtlinie (vgl. BVerwG v. 15.5.2007, Az. 1 B 217.06; BayVGH v. 12.2.2007, Az. 23 B 06.31043).

c) Jedoch liegt im Fall der Klägerin zu 2) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Insoweit ist der Hilfsantrag begründet.

Ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt auch in Betracht, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich eine Krankheit des Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind (BVerwG v. 9.9.1997, InfAuslR 1998, 125; BVerwG v. 25.11.1997, NVwZ 1998, 524; BVerwG v. 18.3.1998, Az.: 9 C 36.97; BVerwG v. 27.04.1998, NVwZ 1998, 973; BVerwG v. 15.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24).

Aufgrund der im Verlauf des Verfahrens vorgelegten, schlüssigen und nachvollziehbaren medizinischen Atteste und Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen sowie des persönlichen Eindrucks von der Klägerin zu 2) aufgrund der mündlichen Verhandlung geht das Gericht davon aus, dass ein Abbruch der Behandlung der Klägerin zu 2) zu einer wesentlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes führen würde. Dies ergibt sich insbesondere aus den ärztlichen Gutachten des Sozialpädiatrischen Zentrums und der Fachklinik für Sozialpädiatrie und Entwicklungsrehabilitation des Bezirks Oberbayern vom ... 2006 und vom ... 2007. Die medizinische Versorgung im Irak ist desolat; allenfalls eine Grundversorgung kann gesichert werden. Die notwendige medizinische Betreuung der Klägerin zu 2), eines derzeit 5 Jahre alten Kindes, erscheint im Irak auf absehbare Zeit ausgeschlossen.

§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG steht nicht entgegen. Zwar hält das Gericht weiterhin daran fest, dass die aus einer mangelhaften medizinischen Versorgung resultierende Verschlimmerung einer Krankheit, einschließlich von Krankheiten, die auf Traumatisierungen beruhen, generell unter § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG fällt (vgl. etwa BVerwG v. 27.4.1998, InfAuslR 1998, 409; Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Ausländerrecht, zu § 53 AuslG Rdnr. 31). Das ist dann der Fall, wenn eine größere Gruppe von Personen aus dem Abschiebezielstaat derselben Gefahr ausgesetzt ist und diese deshalb nur aufgrund einer - möglichst bundeseinheitlichen - politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt werden darf (BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 [327]; BVerwG v. 25.11.1997, BVerwGE 105, 383). Trotz bestehender erheblicher konkreter Gefahr ist die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (BVerwG v. 27.4.1998, NVwZ 1998, 973 = InfAuslR 1998, 409).

Aufgrund der besonderen, außergewöhnlichen Umstände des Einzelfalls, die sich aus den erwähnten medizinischen Unterlagen, aus der persönlichen Situation der Klägerin zu 2) sowie ihrer Mutter, der Klägerin zu 1), auf deren Beistand sie angewiesen ist, ergeben, gehört die Klägerin zu 2) jedoch keiner „Bevölkerungsgruppe“ im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG an, da die zu befürchtende Gesundheitsgefahr nur ihr individuell, nicht aber einer „Vielzahl“ von Personen droht, mag auch die Krankheit als solche nicht „singulär“ sein (vgl. BVerwG v. 25.11.1997, BVerwGE 105, 383). Sie gehört damit keiner Bevölkerungsgruppe an, über deren weiterem Verbleib im Bundesgebiet wegen der weitreichenden Folgewirkungen nur im Rahmen einer politischen Grundsatzentscheidung gemäß § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach dem Ermessen der Innenministerien des Bundes und der Länder zu befinden wäre (so BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Damit liegen in der Person der Klägerin zu 2) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Irak vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Angesichts des Verhältnisses des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens erscheint dem Gericht eine Kostenaufhebung angemessen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.